

4. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Beschränkung des Schutzzumfangs eines Patents durch Erklärungen im Erteilungsverfahren gegeben?

2. Über offenskundige Vorbenutzung unter den besonderen Verhältnissen des Weltkrieges.

PatG. (alte Fassung) § 2 Abs. 1, § 4.

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. November 1936 i. S. B. (Kl.) w. B.-M.-AG. (Wekl.). I 15/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist eingetragener Inhaber des mit Wirkung vom 28. März 1919 ab erteilten DM.P. 340213, dessen Schutzansprüche lauten:

1. Verfahren zur Absorption von Chlorwasserstoff unter Benutzung eines Systems von im Gegenstrom arbeitenden Türmen, dadurch gekennzeichnet, daß man für jeden Turm einen besonderen Flüssigkeitskreislauf anordnet, wobei die unten ablaufende Flüssigkeit vor dem Wiedereintritt in den oberen Teil des Turmes durch eine mit Pumpe versehene Kühlung gekühlt und ein Teil der gekühlten Flüssigkeit in den folgenden Turm des Systems übertritt.

2. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß man die von einem Turm auf den folgenden übertretende Säure unmittelbar von der Druckleitung aus oben in den nächsten Turm eintreten läßt.

Die Beklagte stellt gewerbsmäßig Turm-Anlagen zur Absorption von nitrosen Gasen her. Eine solche Anlage besteht aus mehreren abwechselnd im Gegen- und Gleichstrom arbeitenden Türmen, von denen jeder Turm einen besonderen Flüssigkeitskreislauf besitzt. Die einzelnen Turmkreisläufe sind durch Abzweigitungen miteinander verbunden, die einen Teil der Ablasssäure den zwischen Kühler und Pumpe angeordneten Gefäßen des in der Richtung des Gasstromes vorhergehenden Turmes zuführen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte durch die Herstellung und den Vertrieb dieser Anlagen wesentlich das Klappatent verlege, dessen Schutzzumfang allgemein die erfindungsgemäße Einrichtung solcher Turmanlagen umfasse und nicht auf die Absorption von

Chlorwasserstoffgas, d. h. auf die Gewinnung von Salzsäure beschränkt sei, wenn auch Patentanspruch und Beschreibung, die nur den Gegenstand der Erfindung klarstellen sollten, in ihrer Fassung auf die Absorption von Chlorwasserstoff abgestellt seien. Die Beklagte stelle Anlagen zur Gewinnung von Salpetersäure durch Absorption von nitrosen Gasen her, bei denen das gleiche oder jedenfalls im wesentlichen das gleiche Verfahren angewendet werde, wie im Patent. Durch die Herstellung und Einrichtung derartiger Anlagen habe die Beklagte ihm, dem Kläger, großen Schaden zugefügt, von dem ein Teil mit der Klage ersetzt verlangt werde.

Die Beklagte hat ausgeführt: Das Klagepatent schütze nur ein Verfahren zur Absorption von Chlorwasserstoffgas und zwar in Steinzeugtürmen. Hierauf sei es gegenüber der ursprünglich weiteren Anmeldung gemäß dem Aktienbermerk des Patentamtes vom 21. Juni 1919 und seiner Verfügung vom 27. Juni 1919 ausdrücklich beschränkt worden. Diese Beschränkung könne nicht nachträglich wieder beseitigt werden. Das Verfahren zur Herstellung von Salpetersäure sei keineswegs dem der Herstellung von Salzsäure gleichzusetzen. Der vom Kläger erstrebte Ausdehnung des Klagepatentes auf Gewinnung von Salpetersäure stehe auch der Stand der Technik entgegen. Ein entsprechendes Verfahren sei bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben gewesen; es sei aber auch u. a. seit dem Jahre 1915 in der Salpetersäurefabrik der Mitteldeutschen Stickstoffwerke in P. offenkundig vorbenutzt worden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat an Hand der Patentschrift in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Gutachter das Wesen des Klagepatents in einem Verfahren zur Absorption von sauren Gasen bestimmt, welches folgende Merkmale vereinigt:

1. Ständiger und ununterbrochener Kreislauf des Vielfachen der im Turm wirklich erzeugten Säure in demselben Turm,
2. Kühlung der Abflussäure jedes Turms durch eine Rohrschlange, bevor sie wieder auf denselben Turm gehoben wird,
3. Überleitung der im Turm erzeugten Säure in ständigem und ununterbrochenem Strom oben in den der Gasrichtung nach vorhergehenden Turm,

jedoch mit der wesentlichen Einschränkung, daß es statt Säure gemäß dem Wortlaut des Patentanspruchs und der Beschreibung immer Salzsäure heißen muß.

Diese — für die Frage der Verletzung wesentliche — Einschränkung auf Salzsäure wird in erster Reihe damit begründet, daß das Patent durch eine sich aus den Erteilungsakten klar ergebende Verfügung des Patentamtes auf ein Verfahren zur Absorption von Chlorkwasserstoffgas beschränkt worden sei.

Der Gang des Erteilungsverfahrens ist in dieser Hinsicht folgender gewesen: Ursprünglich hat der Kläger seine Erfindung allgemein auf die Absorption von Säuren und sauren Gasen bezogen. Das ergibt sich sowohl aus dem Schlusse der ursprünglichen Beschreibung, wo es heißt, daß eine ähnliche Einrichtung sinngemäß zur Absorption und Gewinnung der nitrosen Dämpfe verwendet werden könne, welche bei der Oxidation des Ammoniaks zu Salpetersäure oder bei anderen Verfahren entstehen, wie auch aus den ursprünglichen Ansprüchen, welche sich auf Absorption von sauren Gasen in Türmen schlechthin beziehen.

Gegenüber der Anmeldung hat der Prüfer hinsichtlich der Ansprüche 1 und 3 auf verschiedene Patentschriften verwiesen und die Maßnahme des Anspruchs 2 als sich von selbst ergebend bezeichnet. In einer darauf anberaumten mündlichen Verhandlung setzte der Anmelder laut Niederschrift des Prüfers auseinander, daß das angemeldete Verfahren, sofern es sich um die Absorption von Salzsäure handelt, die Anwendung der bisher nur schwierig zu verwendenden Steinzeugtürme gestatte. Er erklärte sich zur entsprechenden Beschränkung bereit. Durch Verfügung forderte der Prüfer den Anmelder auf „die in Aussicht gestellten, auf die Absorption von Salzsäure beschränkten und unter Hinweis auf Bekanntes sowie unter Hervorhebung der erzielten neuen technischen Wirkung abgefaßten Unterlagen innerhalb zweier Monate einzureichen“. Innerhalb dieser Frist hat der Anmelder die entsprechend beschränkte Anmeldung neu eingereicht.

Mit Recht hat das Kammergericht ausgesprochen, daß sich aus diesen Vorgängen mit aller Deutlichkeit ergebe, daß der Prüfer damit auf der Beschränkung der Schutzansprüche auf die Absorption von Salzsäuregas als Vorbedingung für eine weitere Behandlung der

Anmeldung bestanden hat. Auch bei Berücksichtigung der strengen Anforderungen, welche die Rechtsprechung aufgestellt hat, ist hier eine klare Beschränkung durch den Prüfer festzustellen. Dafür spricht, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, einmal der Gebrauch des Wortes „Beschränkung“ und dann auch die Art der Einschränkung für ein mit einem allgemeinen Anwendungsgebiet angemelbetes Verfahren auf ein bestimmt abgegrenztes Sondergebiet, aus dem vorher nur das Ausführungsbeispiel genommen war. Es spricht nichts dafür, daß hier nur eine stärkere Betonung der Eignung des Verfahrens für die Salzsäuregewinnung und damit eine Abgrenzung des Erfindungsgegenstandes beabsichtigt war. In der ursprünglich eingereichten Beschreibung hatte der Anmelder gesagt: „Eine ähnliche Einrichtung kann sinngemäß zur Absorption und Gewinnung der nitrosen Dämpfe verwendet werden, welche bei der Drydation des Ammoniak's zu Salpetersäure oder bei anderen Verfahren entstehen. Das gleiche Verfahren kann ebenfalls zur Absorption von Schwefelbeioxyd aus dem Kontaktprozeß in sinngemäßer Abänderung angewandt werden.“ Diesen Hinweis hat er auf die Aufforderung des Prüfers gestrichen und auch im übrigen die Beschreibung und die Ansprüche dahin abgeändert, daß nur noch von Absorption von Chlormwasserstoffgas die Rede ist. Hieraus muß geschlossen werden, daß nach dem Willen des Prüfers, dem sich der Anmeldende gefügt hat, der Schutz des Patent'es für die Absorption jedes anderen Gases außer dem Chlormwasserstoffgase, insbesondere der ursprünglich begehrte Schutz für die Herstellung von Salpetersäure und Schwefelsäure, versagt werden sollte und von der Erteilungsbehörde versagt worden ist. So wie die Sache liegt, ist auch ein anderer Gedanke als der eines Verfahrens zur Salzsäureherstellung überhaupt nicht offenbart. In solchem Falle erfordert es aber die Rücksicht auf die Allgemeinheit, insbesondere die Wettbewerber, welche sich auf den Wortlaut der Akten verlassen und aus diesem Grunde das Patent nicht bekämpft haben, daß nicht eine nachträgliche Ausdehnung des Schutzzumfangs erfolgt; die Belange des Erfinders müssen zurückstehen . . .

Da sonach eine Verfügung des Patentamtes vorliegt, der sich der Anmelder gefügt hat, so bedarf es nicht noch der Feststellung, daß er auch seinerseits den Verzichtswillen gehabt hat. Es braucht daher nicht darauf eingegangen zu werden, ob aus späteren Äußerungen

im Laufe des Erteilungsverfahrens geschlossen werden könnte, daß er solchen Willen nicht gehabt habe.

Sonach ergibt schon das Erteilungsverfahren, daß der Schutz des Patentes auf Salpetersäuregewinnung nicht ausgedehnt werden kann. Die gleiche Einschränkung ist aber auch geboten mit Rücksicht auf die vorbenutzte Anlage der Mitteldeutschen Stickstoffwerke in P. Das Berufungsgericht hat sich in diesem Punkte im wesentlichen auf die Feststellungen des Landgerichts bezogen. Nach diesen wies die Anlage in P., die zur Gewinnung von Salpetersäure diente, sämtliche Merkmale des Klappatentes auf. Sie ist bereits vor der Revolution und später im Jahre 1919 Interessenten, und zwar auch Fachleuten, gezeigt und erklärt worden. Den Besuchern, soweit sie sachverständig waren, wurde das Wesen der Anlage im einzelnen auseinandergesetzt und über die Gesamtheit eingehend gesprochen. An allen wesentlichen Punkten befanden sich Schaugläser, die den Lauf der Flüssigkeit im Turmsystem erkennen ließen. Die Zulassung und Belehrung betriebsfremder Personen geschah zu dem Zwecke, damit andere Hersteller in gleicher Weise arbeiten und dadurch die Versorgung des Staates sicherstellen sollten. Dem Staat, von dem die Werke damals besonders abhängig waren, hatte ein Interesse daran, daß die Anlage nicht geheim gehalten wurde; ihm lag daran, daß die einzelnen Werke der chemischen Industrie ihre Zurückhaltung und ihre bis dahin übliche Geheimhaltung, ihre sorgfältig gehüteten Einzelvorteile in der Herstellung zum Besten des Heeres aufgaben. Mit Recht hat hieraus das Landgericht geschlossen, daß die Benutzung der Anlage ein offenkundig gewesen ist. Dazu ist nicht erforderlich, daß die Besichtigung jedem Beliebigen offengestanden hätte. Es genügt, daß die Anlage einer Reihe von Fachleuten gezeigt worden ist, ohne daß ihnen eine Geheimhaltungspflicht auferlegt wurde oder sich für sie aus den Umständen ergab. Es ist daher ohne Belang, daß das Werk militärisch bewacht wurde und ein Zugang nur unter Kontrolle möglich war. Dies erklärt sich ohne weiteres daraus, daß Sabotage verhindert und die feindliche Spionage ferngehalten werden mußte. Es ist auch selbstverständlich, daß den Besuchern insofern eine Geheimhaltungspflicht oblag, als der Feind nichts von der Einrichtung der Anlage erfahren durfte. Das hat aber nichts zu tun mit der Frage, ob ihnen eine Geheimhaltungspflicht auch innerhalb der eigenen Industrie stillschweigend auferlegt worden ist. Das ist unvereinbar

mit der Feststellung, daß die Besichtigungen gerade deshalb stattfanden, damit andere Firmen Kenntnis von dem Arbeiten der Anlage erhielten und ihrerseits in gleicher Weise arbeiten konnten.